

Abb. 2: Im Rahmen des Ersatzgeldprojekts im Landkreis Neumarkt wurden 8 ha Buchenwald zugunsten des Bayerischen Naturschutzfonds erworben, um sie der natürlichen Entwicklung zu überlassen (Prozessschutz). Von links: Angela Stimmer, Uwe Oesterling, Georg Schlapp und Werner Thurmann (Foto: Elisabeth Altmann).

Die Ausgestaltung der Verwendung der Ersatzzahlungen ist in § 22 der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) geregelt, die dazu geeigneten Maßnahmen werden in der Anlage 4.1 aufgezeigt. Hinzu kommen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 BayKompV der Grunderwerb einschließlich Nebenkosten sowie projektbezogene Kosten, die sich insbesondere aus Erfassungen, Planungen sowie begleitender Öffentlichkeitsarbeit ergeben.

Über die Verwendung dieser staatlichen Mittel entscheiden die Kreisverwaltungsbehörden als Untere Naturschutzbehörde. Die Aufgabe des Bayerischen Naturschutzfonds ist die Mittelverwaltung, aufgetrennt nach den 71 Landratsämtern und 25 Städten in Bayern. Gemäß § 22 Abs. 4 BayKompV bestätigt und dokumentiert die Untere Naturschutzbehörde die Durchführung der Maßnahmen und ruft die Mittel dazu beim Naturschutzfonds unter Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung ab. Dieser hat weder hoheitliche Befugnisse bezüglich der Verwendung noch eigene Ausgabebefugnisse, er nimmt nur eine beratende Funktion bezüglich des Mitteleinsatzes wahr.

Die Hauptverwendungszwecke der Ersatzzahlungen fallen in folgende Kategorien:

- Grunderwerb
- Erst- und Entwicklungspflege
- Biotopanlagen (zum Beispiel Laichgewässer; Pflanzungen)
- Renaturierungen (etwa von Fließgewässern)
- Artenschutzmaßnahmen

Ein vergleichsweiser hoher Anteil der häufig über Einzelmaßnahmen abgewickelten Ersatzgelder fließt dabei in den Grunderwerb, da die Flächenverfügbarkeit für nachhaltige, zielgerichtete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unabdingbar ist. Vielfach erfolgt die ökologische Aufwertung der erworbenen Flächen über eine Extensivnutzung vertraglich gebundener Landwirte.

Für eine zeitnahe Umsetzung der in größerem Umfang anfallenden Ersatzzahlungen bieten sich größere Projekte an, da die Verausgabung von Ersatzzahlungen nach der BayKompV ausdrücklich projektbezogene Kosten wie das Projektmanagement einbezieht. Mittlerweile kommt der projektorientierte Ansatz, der auch der Stärkung der Biodiversität und der Verbesserung des Biotopverbunds dient, mehr und mehr zum Tragen. Dazu gehören beispielsweise Beweidungsprojekte im Feuchtgrünland oder auf Magerrasen, Streuobstprojekte oder die Wiederherstellung von Streuwiesen einschließlich der dazu nötigen Infrastrukturmaßnahmen. Unter Artenschutzgesichtspunkten werden auch Projekte mit produktionsintegrierten Maßnahmen in der Feldflur oder die Sicherung von Fledermausquartieren durchgeführt.

Damit die mit dem projektorientierten Einsatz der Ersatzzahlungen verbundenen Chancen in der praktischen Naturschutzarbeit noch mehr genutzt werden, ist ein Austausch der damit gemachten spezifischen Erfahrungen wichtig. Dabei kommt es neben fachlichen Erwägungen vor allem auf Aspekte und Möglichkeiten der Organisation, Ausgestaltung, Abwicklung und Einbeziehung von Landschaftspflege- und Naturschutzverbänden an. Es bleibt daher zu hoffen, dass den ersten Erfahrungsberichten in dieser Ausgabe von ANLiegen Natur noch viele weitere folgen.

Autor



Georg Schlapp,

Jahrgang 1956.
Studium der Biologie an der
Universität Erlangen, Schwerpunkte: Zoologie, Fledermäuse,
Geobotanik. Seit 1982 in verschiedenen Funktionen in der
staatlichen Naturschutzverwaltung tätig (Reg. v. Mfr., LfU,
StMUV). Seit 2006 beim Bayerischen Naturschutzfonds, seit
2009 Vorstand dieser Stiftung
(Förderung von Naturschutz-

projekten, Ersatzzahlungen).

Bayerischer Naturschutzfonds Stiftung des öffentlichen Rechts +49 89 9214-2379 georg.schlapp@stmuv.bayern.de

Zitiervorschlag

SCHLAPP, G. (2017): Ersatzgeldprojekte: Rahmenbedingungen zum Einsatz von Ersatzzahlungsmitteln – ANLiegen Natur 39(1): 86–87, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.